

**DAS VERHÄLTNISS DER KI-VERORDNUNG DER
EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZU ART. 22 DSGVO
IM LICHT DES SCHLUSSANTRAGES DES GENERALANWALTS AM EUGH ZUM
SCORING DER SCHUFA**

Tsanko Kalchev

ING-DiBa AG

Herbstakademie 2023

1. Definition von Künstlicher Intelligenz (KI)

- Keine allgemein verbindliche Definition von KI.
- Unterschiedliche Ansätze in der KI-VO-E.
- Abgrenzung KI zu einfachem Algorithmus

The diagram consists of three shapes within a rounded rectangular frame. On the left, a large horizontal oval labeled 'Künstliche Intelligenz' contains a smaller horizontal oval labeled 'Maschinelles Lernen'. To the right of this is a separate circle labeled 'Einfacher Algorithmus'. The 'Einfacher Algorithmus' circle does not overlap with either of the other shapes.

Künstliche Intelligenz

Maschinelles Lernen

Einfacher Algorithmus

Beispiele:

Einfacher Algorithmus:

- Kreditantragsteller beantragt einen Kredit über 2000 EUR.
- Das Kreditinstitut hat folgende Risikopolicy:
 - Kreditanträge mit Kreditsumme ≤ 2.500 EUR.
 - Laufzeit ≤ 12 Monaten.
 - Automatischer monatlicher Geldeingang ≥ 2.000 EUR.
 - Kredit Genehmigung automatisch per Email.
- Das bankinterne System hat eine einfache „Wenn, Dann-Logik.“

Beispiele:

KI und lernender Algorithmus

- Software wird mit lernenden Algorithmus ausgestattet.
- Bankinternes System wird mit vorhandenen und neu hinzugekommenen Daten angereichert.
- Software soll vorgeannten Schwellen automatisch anpassen, wenn sich Kreditrisiko ändert.
- Nutzung von Big Data und maschinellem Lernen
- Automatisiertes Ergebnis des KI über Kreditentscheidung

2. Chancen und Risiken von KI

Vorteile und Anwendungsfelder in der Kreditwirtschaft

- Anwendung bei Betrugsprävention, Kreditscoring, Kundenservice und internen Prozessen,
- Entlastung eigener Mitarbeiter,
- Schnellere Erreichbarkeit des Kreditinstituts durch Einsatz von Chatbots,
- Interner Wissenstransfer und Übersetzung von Dokumenten,
- Unterstützung bei Abwehr von Cyberangriffe.

Nachteile

- Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung,
- BIAS bei u.a. mangelnder Datenqualität,
- Derzeit noch schwierige Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen.

3. Anwendungsbereich der KI-VO-E in der Finanzindustrie

- Hochrisikosysteme: KI-Systeme mit denen Kreditwürdigkeitsprüfung durchgeführt wird
 - Art. 6 II b) KI-VO-E: KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditpunktebewertung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme von KI-Systemen, die von Kleinanbietern für den Eigengebrauch in Betrieb genommen werden;...”
- KI-VO-E unterscheidet nach Systemen
 - mit unannehmbarem Risiko (Vgl. Art. 5 KI-VO-E),
 - mit hohem Risiko (Vgl. Art. 6 KI-VO-E),
 - mit geringem Risiko (Vgl. Art. 52 KI-VO-E),
 - mit minimalem Risiko (Vgl. Art. 69 KI-VO-E).
- Folge der Einordnung: Unterschiedliche Risikomanagementsysteme, Dokumentationspflichten
- Besonderheiten für Kreditinstitute, die unter die RL 2013/36/EU RL über Zugang zur Tätigkeit und Beaufsichtigung von Kreditinstituten fallen, wie bspw. Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung von technischen Dokumentationen oder Einrichtung eines Qualitätsmanagements (vgl. Art. 9 Abs. 9; Art. 17 Abs. 3; Art. 18 Abs. 2; Art. 19 Abs. 2, Art. 43 Abs. 3 i. V. m. Anhang III Nr. 5 lit. b; Art. 20 Abs. 2, Art. 29 Abs. 5 UAbs. 2; Art. 62 Abs. 3 KI-VO-E)

4. BaFin und EBA zu Kreditwürdigkeitsprüfung mittels KI

Positionspapiere von EBA und BaFin zum Einsatz von KI in der Bankwirtschaft

- Beispiele von Grundsätzen, die Finanzinstitute bei Einsatz von KI beachten müssen:
 - Nachvollziehbarkeit des Einsatzes der KI durch entsprechende Dokumentation,
 - Datenschutzfreundliche Technikeinstellungen,
 - Vermeidung von Diskriminierungseffekten (bspw. Bias),
 - Put the Human in the loop,
 - Sicherstellung von korrekten, robusten und reproduzierbaren Ergebnissen,
 - Angemessene Validierungsprozesse,
 - Klare Verantwortlichkeit der Geschäftsführung,
 - Datenstrategie und Datengovernance.

EBA Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung EBA/GL/2020/06

- Pflicht zu Erhebung von großer Anzahl von Daten als Reaktion auf Finanzkrise,
- Gesetzlich vorgegebene Pflicht zur Datenerhebung als sachlicher Grund für Ungleichbehandlung,
- Banken nutzen bereits jetzt umfangreiche Risikomanagementsysteme, daher zahlreiche Ausnahmen in der KI-VO-E

5. Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling, Art. 22 DSGVO

Sinn und Zweck von Art. 22 DSGVO

- Betroffene soll kein „Objekt computergestützter Programme“ werden. Mensch oder Software? Wer ist objektiver?
- Programme und Algorithmen werden von Menschen entwickelt:
 - Folge: Wenn Input durch Menschen diskriminierend ist, wird der Output ebenfalls diskriminierend sein.
- Maschinelles Lernen, wie bspw. Deep Learning mittels künstlicher neuronaler Netze, kann selbst Korrelationen finden:
 - Folge: Diskriminierungsfreier Input kann diskriminierenden Output liefern.
- Art. 22 DSGVO verlangt Mindestmaß an Komplexität der Automatisierung.
- Einfache „Wenn-Dann-Entscheidung“ keine automatisierte Entscheidung.
- Kreditscoring:
 - Grad der inhaltlichen Prüfung durch Sachbearbeiter maßgeblich
 - Scoring als entscheidungsvorbereitende Maßnahme?

6. Verhältnis KI-VO-E zu Art. 22 DSGVO

- DSGVO und KI-VO-E haben unterschiedliche Regelungsziele:
 - KI-VO-E Produkthaftungsrecht.
 - DSGVO Persönlichkeitsrechte des Einzelnen.
- Prüfungsreihenfolge:
 - Zulässigkeit der Datenverarbeitung richtet sich nach Artt. 6, 9 DSGVO
 - Prüfung von Art. 22 DSGVO bei automatisierten Entscheidungen.
 - KI ist stets eine automatisierte Datenverarbeitung.
 - Prüfung, ob menschliche Entscheidung zwischengeschaltet.
 - Zulässigkeit der KI als System richtet sich nach KI-VO-E.
- EDSA Stellungnahme: Zulässigkeit nach KI-VO-E nicht gleich DSGVO konform!

7. Schlussantrag des Generalanwaltes Pikamäe EuGH C-634/21 OQ zum Scoring

- Auszug aus Schlussantrag des Generalanwalts hinsichtlich Scoring:

„Art. 22 Abs. 1 DSGVO ... ist dahin auszulegen, dass bereits die **automatisierte Erstellung eines Wahrscheinlichkeitswerts** über die Fähigkeit einer betroffenen Person, künftig einen Kredit zu bedienen, eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhende Entscheidung darstellt, die der betroffenen Person gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, **wenn dieser** mittels personenbezogener Daten der betroffenen Person ermittelte **Wert von dem Verantwortlichen an einen dritten Verantwortlichen übermittelt wird** und jener Dritte nach ständiger Praxis diesen Wert seiner **Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses** mit der betroffenen Person **maßgeblich** zugrunde legt.“

Generalanwalt Pikamäe:

- Maßgeblichkeit des Scorings für die Kreditentscheidung.
- Die Wirtschaftsauskunftei unterfällt Art. 22 DSGVO, da das Scoring die Kreditentscheidung der Bank beeinflusst.
- Zurechnung im Verhältnis von Controller to Controller bei Maßgeblichkeit.

8. Argumente gegen den Schlussantrag des Generalanwaltes

- Missachtung der datenschutzrechtlichen Rollen der DSGVO.
- Scorewert von Wirtschaftsauskunfteien wird von Finanzinstituten je nach Risikoappetit unterschiedlich genutzt.
- Keine Auslagerung der Kreditentscheidung nach § 25bII KWG.
- Auskunftspflichten nach Art. 13 und 15 DSGVO kann Wirtschaftsauskunftei nicht sachgemäß erfüllen.
- Unbestimmter Begriff der „Maßgeblichkeit“.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

